STADT MARSBERG Ortsteil Padberg

Bebauungsplan Nr. 2a "JOHANNESSTRASSE" M. 1:500

2. Änderung

Gem. Padberg
Flur 3,7u.8
M. 1:500

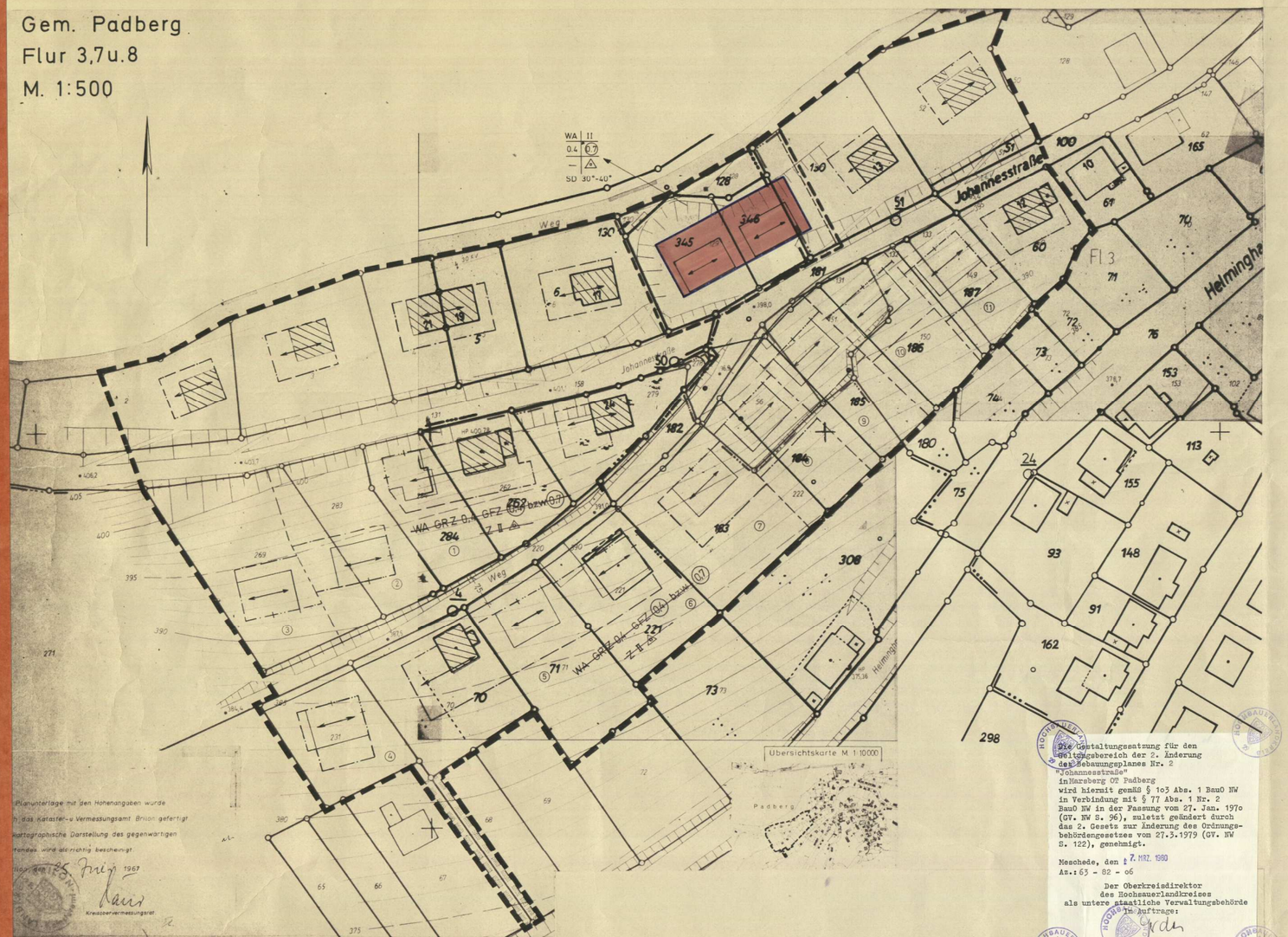

Planunterlage mit den Höhenangaben wurde
h das Kataster-u Vermessungsamt Brilon gefertigt
artographische Darstellung des gegenwärtigen
andes wird als richtig bescheinigt.
Brilon, den 25. Juli 1967
Kreisvermessungsrat

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW 1975 S. 91), des § 2 Abs. 1 und des § 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und aufgrund des § 1o3 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.197o (GV. NW S. 96), zuletzt geändert am 15.6.1976 (GV. NW S. 264), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 12.9.1979 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 2 a "Johannesstrasse" in Marsberg-Padberg gemäss § 1o BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäss § 1o3 BauO NW als Satzung beschlossen.

Festsetzungen gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2a (2. Änderung)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 1 tlw. und 4 BauNVO v. 15.9.1977)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, REGELUNG VON BAUGRUNDSTÜCKEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, GESTALTUNG
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 4 BBauG sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Stellung der baulichen Anlagen, Hauptfirstrichtung

Gestaltung (§ 1o3 BauO NW)

SD Satteldach

Dachneigung 3o - 4o° ± 3° Abweichung

DACHGAUBEN: maximale Länge = 2/3 der Traufenlänge des Baukörpers; seitlicher Abstand der Gaube vom Dachrand ≥ 1,5o m; die Seitenflächen sind zu verkleiden und im Material der vorhandenen Dachdeckung anzupassen.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN, FESTSETZUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND KENNTLICHMACHUNGEN

Höhenlage von Flächen und baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

398,0 Höhenpunkte
400 Höhenlinie
vorhandene Flurstücksgrenzen
345 vorhandene Flurstücksnummern

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäss § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 (3) der Gemeindeordnung NW und § 5 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt der von der Änderung betroffene Teil des Bebauungsplanes Nr. 2 "Johannesstraße", der seit dem 7. August 1968 rechtsverbindlich ist, außer Kraft.

Bürgermeister i.V. Ratsmitglied Schriftführer

Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Johannesstraße" in Marsberg OT Padberg wird hiermit gemäß § 1o3 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27. Jan. 197o (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 27.3.1979 (GV. NW S. 122), genehmigt.

Meschede, den 7. März 1980
Az.: 63 - 82 - o6

Der Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Im Auftrage:

Stadt MARSBERG
Ortsteil PADBERG

Bebauungsplan Nr. **2a**
(2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2)

"Johannesstrasse"

Plangebietsgröße: 0,13 ha

Planbearbeitung: HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR - PLANUNGSAMT - IM AUFTRAG:

Az: 61 82 06 P 2a
aufgestellt: Meschede, den 8. 1. 1979
überarbeitet: " "

B.-Plan Nr. 2
Johannesstraße
2. Änderung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

....., den .....

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäss § 2 (1) des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluss der Stadt - Gemeinde - vertretung Marsberg am 24.1.1979 beschlossen worden.

Marsberg, den 28.4.1979
Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Bürgerbeteiligung ist gemäss §§ 2 (1) ~~u. 2a (1 u.~~ BBauG am 17.4.1979 öffentlich bekanntgemacht worden.

Marsberg, den 18.4.1979
Der Stadtdirektor In Vertretung:

Der Rat der Stadt - Gemeinde - Marsberg hat am 13.9.1979 über die in der Anhörung gemäss §§ 2 (5) ~~u. 2a (1 u.)~~ BBauG eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten.

Marsberg, den 13.9.1979
Der Bürgermeister
Der Stadtdirektor In Vertretung:

Die Stadt - Gemeinde - vertretung Marsberg hat am 24.1.1979 gemäss § 2 a (6) BBauG die öffentliche Auslegung und Billigung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Marsberg, den 30.1.1979
Bürgermeister
Der Stadtdirektor Vertretung:

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäss § 2 a (6) BBauG in der Zeit von 25.4.1979 bis 25.5.1979 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 17.4.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Marsberg, den 16.4.1979
Der Stadtdirektor In Vertretung:

Die Stadt - Gemeinde - vertretung hat am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäss § 2 a (6) Satz 1 BBauG beschlossen.
Entfällt!

....., den .....

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 BBauG vom 18.8.1976 mit Verfügung vom 20. Februar 1980 Az.: 35.21-24 genehmigt worden.

Arnsberg, den 20. Februar 1980
Der Regierungspräsident Im Auftrage:

Dieser mit Verfügung vom 20.2.80 Az. 35.21-24 genehmigte Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäss § 12 BBauG vom 18.8.1976 am 3.4.1980 in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gemeinde Marsberg Zimmer Nr. 34 öffentlich aus.

Marsberg, den 3.4.1980
Bürgermeister
Stadtdirektor i.V.

Bescheinigung

Die Übereinstimmung der Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

....., den .....